



## Gebührenordnung für die Gemeindehalle Rielingshausen vom 24. Juli 2014

Der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar hat in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindehalle beschlossen:

### I. Benutzungsentgelte

#### 1. Mietkosten

	Grundmiete bis zu 7 Std. Veranstaltungsdauer	Verlängerungs- stunde	Auf-, Abbau, Probe (je Std.)
1.1 Halle	300,00 €	60,00 €	30,00 €
1.2 Zuschlag für auswärtige Mieter	50%	50%	50%

#### 2. Nutzung von Betriebseinrichtungen

	Gebühr
2.1 Feste Bühne (inkl. Bühnenausstattung und Lichttechnik)	50,00 €
2.2 Mobiliar	
a) je Tisch (160 x 80 cm)	0,40 €
b) je Stuhl	0,10 €
c) Rednerpult	7,00 €
2.3 Tagungstechnik	
a) Beamer (inkl. Leinwand)	50,00 €
b) Flipchart	10,00 €
c) Pinwand	10,00 €
d) PC-Zuspieler	10,00 €
2.4 Ton- bzw. Lichttechnik	
a) Bereitstellung Tonanlage Saal (inkl. 1 Mikrofon)	50,00 €
b) weiteres Mikrofon	8,00 €
c) Mobile Mikrofonanlage	15,00 €
d) Mobile Tonanlage (Mischpult, Mikro, 2 Aktivlautsprecher, CD-Spieler)	40,00 €
e) weitere Lautsprecher (je Stück)	15,00 €
f) Traversen (je Meter)	5,00 €
2.5 Zusätzliche Ausstattungswünsche sind im Mietvertrag zu vereinbaren und werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.	
2.6 Bei mehrtägigen Veranstaltungen gelten die Preise für die Nutzung der Betriebseinrichtungen je Veranstaltungstag.	

### 3. Personalstellung

	Gebühr
3.1 Techniker / Hausmeister	
a) Anwesenheit/Einsatz vor Ort incl. An-/Abfahrt je Stunde	40,00 €
b) Bereitschaftszeit je Stunde	10,50 €
c) Hilfskräfte je Stunde	20,00 €
3.2 angemietetes Reinigungspersonal für Sanitärbereiche während Veranstaltungen nach 1.1 – 1.4 je Stunde	15,00 €
3.3 Reinigungspersonal für Räume, wenn diese entgegen der Benutzungsordnung nicht besenrein zurückgegeben werden je Stunde aufgrund Rapport	15,00 €
3.4 Auf- und Abbau	
a) pro Tisch	1,00 €
b) pro Stuhl	0,25 €

### 4. Erhebung einer Kaution

Für eine Veranstaltung kann im Einzelfall eine Kaution bis zu 10.000 € erhoben werden. Der Veranstalter ist hierüber im Vorfeld der Veranstaltung zu informieren. Eine Überlassung gilt in diesem Fall erst dann als vereinbart, wenn die Kaution bei der Stadtkasse gutgeschrieben ist. Die Kaution wird nach Veranstaltungsende mit evtl. Ersatzansprüchen sowie der abzurechnenden Entgelte verrechnet.

### II. Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist, soweit nicht anders vereinbart, der Veranstalter verpflichtet. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

### III. Fälligkeit

1. Die Benutzungsentgelte und Kaution entstehen mit der Genehmigung gegenüber dem Veranstalter.
2. Die Kaution kann sofort mit der Genehmigung angefordert werden und ist dann spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig.
3. Die Benutzungsentgelte werden mit den sonstigen Nebenkosten und Einzelabrechnungen für die Personalstellung sowie die Kostenberechnung für zusätzliche Ausstattungswünsche nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Kosten für Brandwache sowie Gebühren nach anderen gesetzlichen Vorschriften werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Erklärt der Mieter den Rücktritt vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so sind Stornogebühren und bereits angefallene Zusatzkosten wie folgt zu entrichten: bis zu 30 Tage vorher 25%, bis zu 14 Tage vorher 50%, bis zu 7 Tage vorher 100% der vereinbarten Miete.
5. Die Preise gelten bei steuerpflichtiger unternehmerischer Nutzung zzgl. Mehrwertsteuer.

### IV. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 25.07.2014 in Kraft.